

## **Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) - Zuständigkeitszuweisung und Organisation**

### I. Zuständigkeitszuweisung

Das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) begründet die ausschließliche Zuständigkeit für

#### a) echte Amtsdelikte (Straftaten im Amt - 30. Abschnitt des Strafgesetzbuches)

- |   |             |
|---|-------------|
| - Vorteilsnahme, einschließlich ausländischer und internationaler Bediensteter  | § 331 StGB  |
| - Bestechlichkeit, einschließlich ausländischer und internationaler Bediensteter  | § 332 StGB  |
| - Vorteilsgewährung, einschließlich ausländischer und internationaler Bediensteter  | § 333 StGB  |
| - Bestechung, einschließlich ausländischer und internationaler Bediensteter   | § 334 StGB  |
| - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, einschließlich ausländischer und internationaler Bediensteter | § 335 StGB  |
| - Unterlassen der Dienstleistung  | § 336 StGB  |
| - Schiedsrichtervergütung   | § 337 StGB  |
| - Rechtsbeugung   | § 339 StGB  |
| - Körperverletzung im Amt (§ 224 bis 229 StGB gelten entsprechend)  | § 340 StGB  |
| - Aussageerpressung   | § 343 StGB  |
| - Verfolgung Unschuldiger   | § 344 StGB  |
| - Vollstreckung gegen Unschuldige   | § 345 StGB  |
| - Falschbeurkundung im Amt  | § 348 StGB  |
| - Gebührenüberhebung  | § 352 StGB  |
| - Aufgabenüberhebung; Leistungskürzung  | § 353 StGB  |
| - Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst   | § 353a StGB |
| - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht  | § 353b StGB |
| - Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen   | § 353d StGB |
| - Verletzung des Steuergeheimnisses   | § 355 StGB  |
| - Parteiverrat  | § 356 StGB  |
| - Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat   | § 357 StGB  |

b) alle von Amtsträgern (§ 11 StGB) verübten Taten, bei denen sich die Amtsträgereigenschaft strafverschärfend auswirkt (unechte Amtsdelikte), bspw.

- Gefangenenbefreiung	§ 120 StGB
- Verwahrungsbruch	§ 133 StGB
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	§ 201 StGB
- Verletzung von Privatgeheimnissen	§ 203 StGB
- Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses	§ 206 StGB
- Nötigung	§ 240 StGB
- Strafvareitelung im Amt	§ 258a StGB
- Betrug	§ 263 StGB
- Untreue	§ 266 StGB
- Urkundenfälschung	§ 267 StGB
- Fälschung technischer Aufzeichnungen	§ 268 StGB
- Fälschung beweisheblicher Daten	§ 269 StGB

c) Korruptionsstraftaten des 4., 22. und 26. Abschnitts des StGB

- Wählerbestechung	§ 108b StGB
- Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	§ 108e StGB
- Sportwettbetrug	§ 265c StGB
- Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	§ 265d StGB
- Besonders schwere Fälle des Sportwettbetruges und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	§ 265e StGB
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	§ 298 StGB
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 299 StGB
- Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	§ 299a StGB
- Bestechung im Gesundheitswesen	§ 299b StGB
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 300 StGB

d) Straftaten des internationalen Strafrechts, die einen Zusammenhang mit korruptionsrelevanten Straftaten erkennen lassen

e) sämtliche Begleitdelikte, die im kausalen Zusammenhang mit einer Straftat gemäß §§ 108b, 108e, 265c-e, 298, 299, 300, 331, 332, 333, 334 oder 335 StGB stehen

f) sämtliche Straftaten, die Polizei- und Feuerwehrbediensteten im Rahmen ihrer Dienstausbung vorgeworfen werden. Verkehrsdelikte sind davon ausgenommen

g) Straftaten, die Polizei- und Feuerwehrbediensteten außerhalb ihrer Dienstausbung vorgeworfen werden, wenn die Tat

- besonders schwer wiegt
- eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit zu erwarten ist
- geeignet ist, das Ansehen der Polizei / Feuerwehr in der Öffentlichkeit zu schädigen

Darüber hinaus hat das DIE das Recht zur Vorgangsübernahme bzw. Ablehnung bei Vorgängen, in denen der Gesamtsachverhalt über die Polizeisache bzw. das Amtsdelikt selbst hinausgeht.

## II. Organisation

Das DIE ist eine mit Personal und Ressourcen der Polizei Hamburg ausgestattete Ermittlungsdienststelle, deren Aufgabengebiet die strafrechtliche Verfolgung von Amts- und Korruptionsdelinquenz sowie die Mitwirkung bei der Korruptionsprävention für die Hamburger Behörden und Unternehmen umfasst.

Das DIE gliedert sich in drei Fachkommissariate Amtsdelinquenz (DIE 1), Korruption (DIE 2), Operative Maßnahmen (DIE 3) sowie den Bereich Zentrale Dienste (DIE 01).

Das DIE ist direkt dem Staatsrat (Inneres) der Behörde für Inneres und Sport unterstellt. Dieser ist Vorgesetzter in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Ermittlungsführung haben, sowie Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DIE. Für die Bediensteten des DIE gelten die Regularien der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 grundsätzlich sinngemäß. Die aufgrund der organisatorischen Anbindung des DIE spezifischen Abweichungen und / oder Aufgaben sind in der PDV 350 (Hamburg) zu berücksichtigen und zu beachten.